

Verordnung des Rektorats der Universität Klagenfurt über studienrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19

Aufgrund des § 7 Abs 2, § 8 und § 10 Abs 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19, BGBl II 171/2020 wird – in Bezug auf § 10 Abs 1 nach Anhörung der Studienrektorin und des zuständigen Organs der Hochschulvertretung – verordnet:

§ 1. Die in § 66 Abs 2 UG sowie § 14 Abs 7 Satzung Teil B iVm § 66 Abs 3 UG vorgesehenen Einschränkungen betreffend die Absolvierung weiterführender Lehrveranstaltungen vor vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind nicht anzuwenden, wenn diese weiterführenden Lehrveranstaltungen bis zum 30. April 2021 absolviert werden.

§ 2. (1) Über die in § 67 Abs 1 UG genannten Gründe hinaus sind Studierende auf Antrag für das Sommersemester 2020 zu beurlauben, wenn Gründe vorliegen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen (COVID-19-Beurlaubung). Das sind insbesondere

- a. Tätigkeiten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge, des Unterrichtswesens oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden,
- b. Betreuungsleistungen, die aufgrund der Einschränkungen durch COVID-Rechtsvorschriften entstanden sind.

(2) Anträge nach Abs 1 können bis zum Ende der Nachfrist gestellt werden. Die Beurlaubungsgründe sind von der bzw. dem Studierenden glaubhaft zu machen.

§ 3. (1) Abweichend von § 76 Abs 2 UG sowie den Vorgaben in der Satzung und den Prüfungsordnungen der Curricula ist es im Sommersemester 2020 zulässig, während des Semesters die Methoden und Konzepte von Lehrveranstaltungen und die Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen (im Folgenden: Prüfungsmodus) zu ändern. Insbesondere ist auch eine Umstellung auf elektronische Lernumgebungen und auf Prüfungen auf elektronischem Weg zulässig. Derlei Änderungen sind auf der LV-Karte (ZEUS) sichtbar zu machen. Wird der Prüfungsmodus geändert, ist die Änderung spätestens mit Beginn der Anmeldefrist zur Prüfung bekannt zu geben. Eine neuerliche Änderung des Prüfungsmodus im Sommersemester 2020 ist nur dann zulässig, wenn auf den ursprünglich angekündigten Modus oder eine schriftliche Online-Prüfung gewechselt werden soll.

(2) Studierenden, denen aufgrund von COVID-19-Beschränkungen die Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung im angekündigten Prüfungsmodus nicht möglich ist, kann ein alternativer Prüfungsmodus angeboten werden. Das Vorliegen von COVID-19-Beschränkungen ist glaubhaft zu machen.

§ 4. Allfällige Regelungen in Curricula, die bestimmte Voraussetzungen für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 58 Abs 7 UG), Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen vorsehen, sind bis zum 30. November 2020 nicht anzuwenden, es sei denn, es liegen zwingende Gründe für deren Anwendung vor. Über das Vorliegen derart zwingender Gründe entscheidet der/die Studienprogrammleiter/in nach Anhörung der/des Vorsitzenden der zuständigen Curricularkommission.

§ 5. Ist die Absolvierung einer curricular vorgeschriebenen facheinschlägigen Praxis und einer allfälligen begleitenden Lehrveranstaltung aufgrund von COVID-19 bedingten Einschränkungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 nicht möglich, können auf Antrag der/des Studierenden geeignete Ersatzleistungen durch die/den Studienprogrammleiter/in genehmigt werden. Als geeignete Ersatzleistungen zählen beispielsweise eine Forschungspraxis an einer Universität oder die Absolvierung von Lehrveranstaltungen, darüber hinaus aber auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge, des Unterrichtswesens oder der Versorgungssicherheit (§ 3 C-HG) durchgeführt werden, wenn dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung im jeweiligen Studium nicht beeinträchtigt wird.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und mit 30. April 2021 außer Kraft.

(2) Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Sommersemester 2020 abgelegt wurden oder für die bereits eine Anmeldung erfolgt ist, gelten als im Sinne der Sonderbestimmungen der §§ 3 und 4 ordnungsgemäß durchgeführt.

(3) War die Anmeldung zur Prüfung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung möglich, so gilt die Prüfung im Sinne des § 10 Abs 3 C-UHV als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn die bereits angemeldeten Studierenden nachweislich spätestens bis zu der sich aus § 14 Abs. 2 Satzung Teil B ergebenden Mindestfrist für die Prüfungsanmeldung über den geänderten Prüfungsmodus informiert wurden.